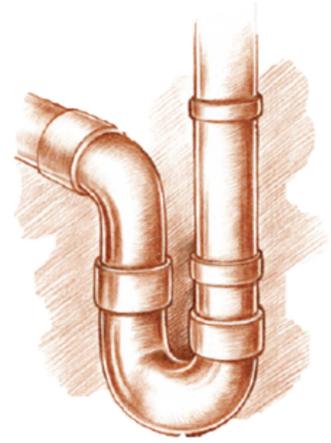


Haftungserklärung Geräteverleih

Rohr- und Kanalreinigung Braunstein
Alexander Braunstein
Hossenbergstr. 4
33184 Altenbeken



Haftungserklärung Geräteverleih

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Firma Rohr- und Kanalreinigung Braunstein folgende Maschine

leihweise zur eigenen Benutzung **Am:** _____, **Um:** _____ erhalten habe.

Das Gerät wurde besichtigt und ohne erkennbare Mängel übernommen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Über die Bedienungsanleitung sowie Sicherheitsvorschriften bin ich informiert worden. Ich verpflichte mich, das Gerät schonend zu behandeln, rechtzeitig zurückzugeben und für Schäden am Gerät, die durch eigenes Verschulden oder Verschulden Dritter verursacht werden, selbst einzustehen.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich für Personen- und Sachschäden, die während der Leihzeit mit dem Gerät verursacht werden, alleine die volle Haftung trage.

Die Mietvertragsbedingungen (Mvb) wurden gelesen und akzeptiert.

Name des Entleihers und Ausweisnummer	Anschrift
	Telefon:
	Straße, PLZ, Ort:

.....
Ort, Datum

X.....
Unterschrift Mieterin

Mietvertragbedingungen (Mvb)

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, anwendbares Recht

Die nachfolgenden Mvb der Vermieterin gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Mvb abweichende Bedingungen des Mieters / der Mieterin werden nicht anerkannt und können daher auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.

Gegenstand dieses Vertrages ist die mietweise Überlassung der Mietsache. Die Vermieterin schuldet keine Hilfestellung weder bei der Benutzung der Mietsache noch bei Ihrem Einsatz.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind für ihre Gültigkeit ausschließlich schriftlich zu treffen.

2. Einsatz der Mietsache, Gebrauchsüberlassung

Der / die Mieterin sichert zu, dass er / sie die ausreichenden Fachkenntnisse hat, die Mietsache ordnungsgemäß zu nutzen. ER / sie sichert zu, die Mietsache nicht entgegen der Regeln der Technik, unter Verstoß gegen die Sicherheitshinweise und entgegen dem vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Der / die Mieterin ist verpflichtet, die Mietsache schonend und sachgemäß zu behandeln und gegen Diebstahl und unerlaubtem Zugriff durch Dritte gesichert aufzubewahren.

Der / die Mieterin ist zum Einsatz der Mietsache nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Eine Nutzung bzw. eine Verbringung der Mietsache im / ins Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

Darüber hinaus sichert er / sie zu, dass die Mietsache nur durch solche Personen genutzt wird, die volljährig sind und über ausreichende Fachkenntnisse (Ausbildung, Regel der Technik, Sicherheitshinweise) im Hinblick auf die Nutzung der Mietsache verfügen.

Weiter sichert der / die Mieterin zu, dass die ihm / ihr übergebenen Sicherheitshinweise der Vermieterin ebenso beachtet werden die die Regeln der Technik.

Der / die Mieterin haftet bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften vollumfänglich für Personen- und Sachschaden.

Der Transport der Mietsache erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des / der Mieterin.

Der / die Mieterin haftet für das Fehlverhalten seiner / ihrer Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden.

Der / die Mieterin ist nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiterzugeben, es sei denn er / sie holt sich die Zustimmung der Vermieterin ein. Für letzteren Fall haftet der / die Mieterin für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

Im Fall der Weitergabe / Untervermietung an Dritte haftet der / die Mieterin für das Verschulden des Dritten für eigenes Verschulden, auch wenn die Vermieterin die Weitergabe / Untervermietung gestattet hat.

Die Vermieterin hat das Recht, die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung zur betriebsüblichen Tageszeit zu besichtigen / besichtigen zu lassen.

Schließlich ist es dem / der Mieterin untersagt und strafbewehrt die Mietsache zu pfänden und zur Sicherung zu übereignen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem / der Mieterin, gleich aus welchem Grund, ebenfalls nicht zu.

3. Mietpreise, Mietdauer

Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus den bei Vertragsschluss jeweils geltenden Preislisten der Vermieterin.

Zu dem üblichen Mietpreis kann eine Servicepauschale erhoben werden, deren Höhe sich gleichfalls aus der o.g. Preisliste ergibt.

Die Berechnung der Mietpreise wird wie folgt vorgenommen:

- | | |
|----------------|----------------------------|
| - Tagespreise | je angefangene 24 Stunden |
| - Wochenpreise | je angefangene Wochenpreis |
| - Monatspreise | je angefangenen Monat |

Die Mietzeit beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt.

Sollte der / die Mieterin die Mietsache im Einverständnis mit der Vermieterin vor diesem Zeitpunkt abholen, so beginnt die Mietzeit im Zeitpunkt der Abholung. Ein eventuell vereinbartes Mietende verkürzt sich entsprechend.

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt den Mietzins entsprechend der Tagespauschale nachzuberechnen. Eine stillschweigende Verlängerung der Mietvertrages auf unbestimmte Zeit infolge fortgesetzten Gebrauchs gem. § 565 b BGB ist ausgeschlossen. Die Vermieterin hat zudem das Recht, bei Überschreitung der Mietzeit über den üblichen Tagesmietzins hinaus Schadensersatz geltend zu machen.

Insbesondere trägt der / die Mieterin Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber der Vermieterin Ansprüche wegen einer von dem / der Mieterin zu vertretenden verspäteten Rückgabe der Mietsache geltend macht.

Bei Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der vertraglich vereinbarte Mietzins zu zahlen, es sei denn die Mietsache kann anderweitig vermietet werden.

4. Übergabe / Rückgabe der Mietsache

Die Übergabe / Rückgabe der Mietsache erfolgt am Sitz der Vermieterin.

Der / die Mieterin ist verpflichtet bei Übergabe der Mietsache an der Erstellung eines Übergabeprotokolls mitzuwirken, in welchem der Zustand der Mietsache beschrieben und welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Der / die Mieterin ist berechtigt, bei Rückgabe der Mietsache ein Rückgabeprotokoll erstellen zu lassen soweit bei der Untersuchung der Mietsache nach Rückgabe zugegen zu sein.

Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Rückgabe der Mietsache jedoch vorliegen, gehen zulasten des / der Mieterin, es sei denn, er / sie kann nachweisen, dass er / sie diese nicht zu verantworten hat.

Die Über-/Rückgabe der Mietsache erfolgt montags – freitags 08:00 – 17:00 Uhr

An Samstagen und Sonntagen – sowie an Feiertagen und Heiligabend und Silvester erfolgen Über-/Rückgaben nur nach vorheriger Absprache.

Die Vermieterin ist berechtigt, entsprechend ihrer Preisliste, hierfür ein zusätzliches Entgelt zu verlangen.

Die Mietsache wird gereinigt und mit aufgeladenen Batterien / vollem Tank übergeben. Die Mietsache ist gereinigt zurückzugeben, andernfalls ist der / die Mieterin berechtigt die Reinigung der Mietsache zu berechnen (Rechnung nach Aufwand €69 / Std.)

5. Reservierung, Anzahlung

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin und ausschließlich für Gerätegruppen, nicht für bestimmte Gerätetypen verbindlich. Dies gilt auch, wenn in der Beschreibung der Gerätegruppe beispielhaft ein bestimmter Gerätetyp angegeben ist.

Nach schriftlicher Bestätigung einer Reservierung durch die Vermieterin hat der / die Mieterin auf Verlangen innerhalb von zehn Tagen eine Anzahlung entsprechend der gültigen Preisliste zu erbringen, es sei denn, zwischen der Reservierungsbestätigung und dem Mietbeginn liegen weniger als zehn Tage.

Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist durch den / die Mieterin, hat die Vermieterin das Recht an dem Mietvertrag festzuhalten oder von dem Vertrag zurückzutreten.

- Bei bis zu 30 Tagen vor dem Mietbeginn 10% des Mietpreises;
- Zwischen 29 und 15 Tagen vor dem Mietbeginn 50% des Mietpreises;
- Weniger als 15 Tage vor dem Mietbeginn 80% des Mietpreises.

Dem / der Mieterin wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Restzahlung, Kautions

Der nach der Reservierung berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens zehn Tage vor Mietbeginn auf dem Konto der Vermieterin gebührenfrei eingegangen sein. Liegen zwischen der Reservierung und dem Mietbeginn weniger als zehn Tage, ist der komplette Mietpreis spätestens bei der Übergabe der Mietsache an den / die Mieterin fällig.

Der / die Mieterin hat zudem eine Kautions von 20% des Neupreises der Mietsache spätestens bei Übergabe der Mietsache zu Mietbeginn bei der Vermieterin gebührenfrei zu hinterlegen. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und nach erfolgter Mietvertragsabrechnung durch die Vermieterin erstattet.

7. Schadensmeldung

Der / die Mieterin hat die Pflicht bei einer Beschädigung der Mietsache die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten. Ein Diebstahl der Mietsache ist unverzüglich der Polizei zu melden. Eine Anerkennung eventuelle Schäden, die Dritten entstehen, ist dem / der Mieterin untersagt.

Der / die Mieterin ist verpflichtet der Vermieterin auch bei nur geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht nebst Skizze zu erstellen. Unterlässt der / die Mieterin dies, so ist er / sie zum Ausgleich der Schadens, der hierdurch (z.B. durch Beweisschwierigkeiten) entsteht, verpflichtet.

Bei Schäden ist der / die Mieterin über den Hergang des Schadensfalls vollumfänglich zu unterrichten. Dies gilt vornehmlich für die Benennung von Namen, Anschrift vorhandener beteiligter Personen / Zeugen und involvierter Behörden, die Sicherung von Unterlagen usw., soweit dies zumutbar ist.

8. Reparaturen / Austausch

Schäden, die an der Mietsache während der Mietdauer eingetreten sind, werde, soweit diese infolge unsachgemäßer Nutzung der Mietsache verursacht wurden, auf Kosten des / der Mieterin beseitigt.

Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Nutzung der Mietsache eintreten (Verschleiß usw.), gehen zu Lasten der Vermieterin.

Werden Reparaturen während der Mietdauer notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit wieder herzustellen, so werden diese grundsätzlich von der Vermieterin durchgeführt, es sei denn, sie erteilt die Einwilligung in einer Fremdreparatur, sie ist für den / die Mieterin nicht erreichbar oder es ist Gefahr in Verzug und der drohende Schaden übersteigt die Reparaturkosten um ein Vielfaches.

Macht ein von der Vermieterin zu vertretener Mangel eine Reparatur erforderlich, so hat der / die Mieterin den Mangel der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin beseitigt den Mangel sodann unverzüglich.

Wird die Mietsache ohne Verschulden des / der Mieterin zerstört oder ist absehbar, dass die Reparaturdauer für den / die Mieterin unangemessen lange ausfällt, ist die Vermieterin berechtigt, dem / der Mieterin in angemessener Zeit eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. Stellt die Vermieterin eine Ersatzsache zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mietvertrages durch den / die Mieterin gemäß § 543 Abs. 2, Ziff. 1 BGB ausgeschlossen.

Wird die Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch Verschulden des / der Mieterin unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, oder wird die Mietsache dem Mieter gestohlen oder rechtswidrig entwendet, kann die Vermieterin die Stellung einer Ersatzsache verweigern. Eine Kündigung des / der Mieterin gemäß § 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ist, ausgeschlossen.

9. Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen

Der / die Mieterin haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sein denn, diese beruhen auf einem Verschulden der Vermieterin. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

10. Schlussbestimmungen

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder der Mietsache gilt als Gerichtsstand der Sitz der Vermieterin soweit der / die Mieterin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der / die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Mieterin nach Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Wohnsitz der gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht gekannt ist, sowie wenn der / die Mieterin Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

Die Aufrechnung des Anspruchs der Vermieterin auf Zahlung des Mietzinses gegen den / die Mieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des / der Mieterin sind rechtskräftig festgestellt oder durch die Vermieterin anerkannt.

Im Abweichung zu § 548 Abs. 1, S. 1 BGB verjähren die Ersatzansprüche der Vermieterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache erst in 12 Monaten.

Bei einer Mehrzahl von Mietern bevollmächtigen diese sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen der Vermieterin. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Mietaufhebungsverträge.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

Bei Zahlungsverzug des / der Mieterin ist die Vermieterin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung €10 pauschale Mehrkosten zu erheben. Die Geltendmachung einer weiteren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinem übrigen Teilen verbindlich. Insoweit verpflichten sich die Parteien eine einvernehmliche, dem Inhalt gewollten am nächsten kommenden Vereinbarung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.

Ort, Datum

Unterschrift Mieterin

Unterschrift Vermieterin